

Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich - Stellungnahme VDEI Bezirk Nordbayern

Der Gesetzentwurf mag die Abläufe bei ausgewählten und dringenden Projekten im Verkehrsbereich beschleunigen helfen und sollte als Erprobung umgesetzt werden.

Allerdings geht der Lösungsansatz am Hauptproblem der Raumordnung und Planfeststellung bei Verkehrsvorhaben vorbei.

Dem althergebrachten bundesrepublikanischen ausgewogenen, dem Interessenausgleich verpflichteten Raumordnungs- und Planfeststellungsrecht wurden immer weitergehende Elemente z.B. des Naturschutzrechtes und über die EU Elemente des römischen Rechtes sowie der Beteiligung aller möglichen europäischen Verbände übergestülpt. Damit kann jede energische Splittergruppe in Projekte zu einem relativ späten Zeitpunkt des Verfahrens eingreifen. Dies führt zu einem unendlichen Aufwand, teilweise sogar der Rückkehr in frühere Planungsstadien und damit zu einer für einen Projektträger nicht mehr überblickbaren Vielfalt an zu beachtenden Randbedingungen und Regelungen.

Damit soll nicht der Einschränkung der Mitwirkung und der Aufnahme von Randbedingungen Dritter in das Verfahren das Wort geredet werden.

Jedoch müssen grundsätzliche Einwendungen z.B. naturschutzfachlicher Art bzw. der Umweltverbände in einem frühen Stadium zum Tragen kommen und nicht erst, wenn die Planrechtsverfahren genehmigt werden sollen.

1. Beispiel:

Wenn man als Vorhabenträger für das Modulgebäude eines Elektronischen Stellwerkes bei der Planfeststellungsbehörde einen dicken Ordner mit Planfestzustellenden Unterlagen und einen weiteren dicken Ordner mit erläuternden Ergänzenden Unterlagen abzugeben hat, dann ist das heute eben so. Selbst wenn die Unterlagen elektronisch zu übergeben wären, der umfangreiche Inhalt bleibt der Gleiche.

Zum Vergleich: Beim Bauantrag für ein Einfamilienhaus, das sogar eine größere Grundfläche und Höhe aufweist, genügt ein Antragsformular, eine kleine Erläuterung, ein Lageplan und die Ansichten. Das wird dann von der Bauordnungsbehörde genehmigt.

Wo ist da der grundsätzliche Unterschied im Bauwerk?

2. Beispiel:

Elektrifizierung: Im Zuge der Energiewende ist ein 100% elektrischer Verkehr auf der Schiene zu realisieren.

Warum bedarf die reine Oberleitungsanlage einer Planfeststellung? Sie gehört entsprechend den heutigen technischen und politischen Anforderungen zur Eisenbahnanlage dazu.

Umfangreiche Untersuchungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit ergeben im normalen Anwendungsfall einer Oberleitung immer Werte unterhalb der Grenzwerte.

Daher könnten weite Abschnitte ohne Planfeststellung elektrifiziert werden, da es keine Beeinträchtigungen gibt. -

Gerade an die Eisenbahninfrastrukturunternehmen werden im Zuge der Klimakrise und der Energiewende weitgehendste Anforderungen gestellt. Diese Ziele erfordern einen umfangreichen Netzausbau gerade in den Knoten. Man braucht keine große Prophetie, dass mit dem herkömmlichen Instrumenten kein Einziges dieser Projekte in akzeptabler Zeit bis 2030 realisiert sein wird.

Daher geht unser Vorschlag dahin, eine Expertengruppe einzusetzen, die die Randbedingungen neutral im Hinblick auf eine Vereinfachung und die unterschiedlichen Randbedingungen prüft und einen Vorschlag unterbreitet, damit Raumordnung und Planfeststellung deutlich entrümpelt und wieder zu einem handhabbaren Konstrukt werden.

Dies mündet in eine umfangreiche Anpassung aller möglichen einschlägigen Gesetze. Der Aufwand hierfür würde sich jedoch durch einen zügigen und zielorientierten Verfahrensablauf mehr als bezahlt machen. Eine Vereinfachung ist mehr als notwendig.

für den VDEI e.V. Bezirk Nordbayern - Beirat
Reiner Gubitzy, 23.10.2019